

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Technologie-orientiertes Management an der Technischen Universität Braunschweig

Der Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät der Technischen Universität Braunschweig hat am 02.11.2016 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Technologie-orientiertes Management.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen in einem zulassungsbeschränkten Studiengang mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Technologie-orientiertes Management ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) 1. entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium in einem Kombinationsstudiengang aus Wirtschaftswissenschaften und einem technischen Fach (beispielsweise Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsinformatik) oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang gemäß Buchstabe b) erworben hat, oder
2. an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang gemäß Buchstabe b) erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org/>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich eng verwandt ist, trifft der Zulassungsausschuss.

b) Ein Studiengang ist als fachlich geeignet anzusehen, wenn für die Fachgebiete Wirtschaftswissenschaften und Technik (d.h. Ingenieurwesen, Informatik) mindestens 70 Leistungspunkte und davon mindestens 35 im Fach Wirtschaftswissenschaften und davon mindestens 6 Leistungspunkte aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre erworben wurden (näheres regelt Anlage 1).

(2) Abweichend von Abs. 1 Buchst. a) sind auch Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 143 Leistungspunkte (79,5 %) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 167 Leistungspunkte (79,5 %) im Falle eines Studi-

engangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden. Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 2 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen; Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und –bewerber (DSH) der Technischen Universität Braunschweig, Bek. vom 12.11.2014 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1011) in der jeweils gültigen Fassung. Bei Kooperationen mit ausländischen Hochschulen, z. B. im Rahmen von Double-Degree-Programmen, können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) Der Studiengang Technologie-orientiertes Management umfasst im Wahlpflichtbereich optional zu belegende Veranstaltungen und Module in englischer Sprache. Voraussetzung für die vollständige Wahlfreiheit unter Modulen und damit für die Wahl dieser Module sind ausreichende Englisch-Kenntnisse zum Kompetenzerwerb sowie für die vorgesehene Prüfungsleistung.

(5) Die Zugangsvoraussetzungen werden von einem Zulassungsausschuss (§ 5) begutachtet und festgestellt.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Technologie-orientiertes Management beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung für den Masterstudiengang Technologie-orientiertes Management ist in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars über das Online-Portal der Hochschule zu übermitteln. Im Anschluss ist das Antragsformular auszudrucken, zu unterschreiben und muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 20.04. (Ausschlussfrist) und für das Wintersemester bis zum 20.10. (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Anträge nach Satz 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 2 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte, die Gesamtleistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 3,
- d) Nachweise nach § 2 Abs. 1 Buchst. b) in Form von z.B. Modulbeschreibungen. Die Nachweispflicht über die absolvierten Inhalte der Fachgebiete nach § 2 Abs. 1 Buchst. b) obliegt dem Bewerber.

Die Anforderungen nach Satz 1 gelten auch für außerkapazitäre Bewerbungen, lassen jedoch die in diesen Verfahren geltenden weitergehenden Anforderungen unberührt. Insbe-

sondere ist eine eidesstattliche Versicherung vorzulegen, dass bisher weder eine endgültige noch eine vorläufig Voll- oder Teilzulassung für den Masterstudiengang Technologie-orientiertes Management oder einen verwandten Studiengang für eine Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erlangt wurde. Aus der eidesstattlichen Versicherung muss die Staatsangehörigkeit hervorgehen.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen in einem zulassungsbeschränkten Studiengang mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Es wird eine Rangliste Anhand der Abschlussnote nach § 2 Abs.1 Buchst. a) - bzw. der Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Bewerberinnen und die Bewerber, deren Studienabschluss nach § 2 Abs. 2 zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorlag, werden mit Fristablauf exmatrikuliert, wenn sie das Bachelorzeugnis bei Beginn im Wintersemester nicht bis zum 31.03. des jeweiligen Wintersemesters oder bei Beginn im Sommersemester bis zum 30.09. des jeweiligen Sommersemesters bei der Hochschule eingereicht haben, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat dies nicht zu vertreten.

§ 5

Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Technologie-orientiertes Management

(1) Der Zulassungsausschuss wird vom Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät bestellt.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

- 2 Mitglieder aus der Professorengruppe,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Studentengruppe mit beratender Stimme.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich.

Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit.
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen.

c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber gegenüber dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office, welches den Zulassungsbescheid bzw. den Ablehnungsbescheid gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber erlässt.

(4) Der Zulassungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Stehen nach Durchführung des Zulassungsverfahrens noch verfügbare Studienplätze zur Verfügung, können diese auf formlosen Antrag durch Los vergeben werden. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt sechs Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet spätestens mit dem Semesterbeginn.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

b) die im gleichen Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, nächst dem die Durchschnittsnote bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los. Die Durchschnittsnote wird aufgrund der bisher erreichten Leistungen ermittelt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber die ihren Bachelorabschluss zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorliegen haben, können zugelassen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nachgewiesen werden. Das Bachelorzeugnis ist bei der Immatrikulation vorzulegen. Ist der Bachelor bei der Immatrikulation noch nicht abgeschlossen, erlischt die Zulassung.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Technologie-orientiertes Management, hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 17.05.2016 (TU-Verköndungsblatt Nr. 1100), außer Kraft.

Anlage 1

zur Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang
Technologie-orientiertes Management

Fachgebiet	Kenntnisse und Kompetenzen
Wirtschaftswissenschaften	Die Bewerberinnen und Bewerber verfügen über die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik, der Rechtswissenschaften sowie des betrieblichen Rechnungswesens und beherrschen vertieftes Wissen aus wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefungsrichtungen.
Volkswirtschaftslehre	Die Bewerberinnen und Bewerber verfügen über die Grundlagen im Bereich Mikroökonomie und Makroökonomie.
Ingenieurwesen	Die Bewerberinnen und Bewerber verfügen über die Grundlagen des Ingenieurwesens im Bauingenieurwesen, der Elektrotechnik und/oder des Maschinenbaus.
Informatik	Die Bewerberinnen und Bewerber sind befähigt zum Programmieren. Sie besitzen Grundkenntnisse in relevanten Gebieten der Informatik und beherrschen vertieftes Wissen aus einzelnen Vertiefungsrichtungen der Informatik.